

SATZUNG
über die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Binau
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 hat der Gemeinderat am 29. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde € 9,00.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ½-Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Eine Entschädigung für Feuersicherheitsdienst findet nicht statt. Die nach Ziffer 1.2 der Anlage 1 zur Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Binau dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Kosten werden von der Gemeinde Binau an die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Binau erstattet.

§ 3
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen werden auf Antrag folgende Pauschalen gewährt:
 - Grundausbildung: € 12,00/Tag
 - Truppführer Ausbildung: € 12,00/Tag
 - Maschinistenlehrgang: € 35,00/Tag
 - Funklehrgang: € 18,00/Tag

- Atemschutzlehrgang: € 30,00/Tag
 - Leistungsabzeichen: € 12,00/bestandene Prüfung
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 4
Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:
- Kommandant: € 600,00
 - Gerätewart: € 300,00

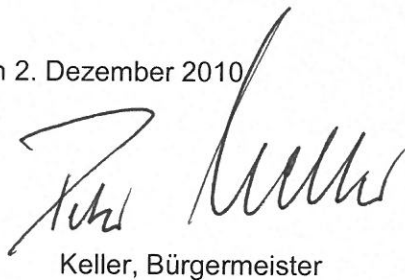
§ 4
Zusätzliche Entschädigung

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2 FwES. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird als Verdienstausfall € 9,00 pro Stunde gewährt.

§ 5
In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Binau, den 2. Dezember 2010



Keller, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Binau, den 2. Dezember 2010



Keller, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

1. Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Binau in der Zeit vom 3. Dezember 2010 bis 10. Dezember 2010.
2. Hinweis auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Binau im gemeinsamen Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckargerach-Waldbrunn am 2. Dezember 2010.

Binau, den 13. Dezember 2010



Keller, Bürgermeister